

Landgericht München I

Az.: 3 HK O 14322/23



IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

Verbraucherzentrale Baden-Württemberg e. V., vertreten durch d. Vorstand [REDACTED]
[REDACTED], Paulinenstraße 47, 70178 Stuttgart
- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:
[REDACTED]

gegen

Restaxil GmbH, vertreten durch d. GF [REDACTED] Am Haag 14,
82166 Gräfelfing
- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:
[REDACTED]
[REDACTED]

wegen Forderung

erlässt das Landgericht München I - 3. Kammer für Handelssachen - durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht [REDACTED], den Handelsrichter [REDACTED] und den Handelsrichter [REDACTED] aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 08.08.2025 folgendes

Endurteil

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Der Kläger hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 25.000,00 € festgesetzt.

Tatbestand

Der Kläger macht einen wettbewerbsrechtlichen Unterlassungsanspruch geltend.

Der Kläger ist als qualifizierte Einrichtung gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 3 UWG klagebefugt (Anlage K1), die Beklagte produziert Arzneimittel.

In der Wochenzeitschrift „Der Sonntag“ erschien in der online-Ausgabe vom 27.08.2023 auf Seite 9 obere Hälfte eine Werbeanzeige für ihr Produkt „Rubaxx Schmerzgel“ zur Bekämpfung von Nervenschmerzen nach einem Bandscheibenvorfall.

Ein von Kläger angefertigter Screenshot der Anzeige hat folgendes Aussehen (Anlage K3):

Das Blatt wird als Printausgabe im sogenannten „Berliner Format kostenlos“ an die Haushalte in Freiburg verteilt. Darüber hinaus ist es als online-esAusgabe zum freien Abruf verfügbar.

Der Kläger mahnte die Beklagte mit Schreiben vom 12.10.2023 (Anlage K4) ab und forderte sie zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung auf. Die Beklagte gab zwar eine Unterlassungserklärung ab (Anlage K5), die jedoch nicht die streitgegenständlichen Rechtsverstöße umfasste.

Der Kläger trägt vor.

auf der rechten Seite der Anzeige befinde sich zwar das Wort „Anzeige“; dieses Wort werde der Verkehr jedoch, wenn er es überhaupt wahrnehme, auf die unmittelbar darunter als solche erkennbare Werbeanzeige zum Produkt „Restaxil“ beziehen. Bei dem linken Text werde der Verbraucher nach der blickfangmäßigen Überschrift und dem Anschauungsbild auf den ersten Blick jedoch von einem redaktionellen Beitrag ausgehen und den werblichen Charakter allenfalls beim Durchlesen des Artikels, also nach analysierender Betrachtung, bemerken.

Das auf der linken Seite befindliche Wort „Anzeige“ sei zu klein gehalten, um vom Verkehr hinreichend deutlich und auf den ersten Blick wahrgenommen zu werden.

Der Werbecharakter der Anzeige werde daher verschleiert, wofür die Beklagte gemäß § 5a Abs. 4, § 8 Abs. 2 UWG hafte.

Weiterhin seien die nach § 4 HWG erforderlichen Pflichtangaben, die sich am unteren Rand der Anzeige in einer deutlich kleineren Schriftgröße befänden, nicht deutlich abgesetzt, abgegrenzt und gut lesbar.

Die Anforderung der guten Lesbarkeit der als Screenshot vorgelegten ePaper- und bei Bedarf als PDF herunterladbare (vergleiche Anlage K8) Anzeige (Anlagen K2 und K3) sei nicht erfüllt, da jedenfalls ein hinreichender Teil der angesprochenen Verkehrskreise Mühe haben werde, diese Pflichtangaben ohne Anstrengung zur Kenntnis zu nehmen. So seien die durch einen Querstrich abgesetzten Pflichtangaben am unteren Rand der Anzeige in einer deutlich geringeren Schriftgröße als der übrige Anzeigenfließtext gehalten, was dazu führe, dass bei einer Darstellung der Anzeige auf einem Bildschirm, die noch die Lesbarkeit des Fließtextes erlaube, die Pflichtangaben nicht mehr oder nur mit Mühe wahrgenommen werden könnten. Die Möglichkeit, die Anzeige durch „Zoomen“ auf dem Bildschirm zu vergrößern, ändere daran nichts, da der Verbraucher nicht darauf verwiesen werden darf, selbst durch Verwendung dieses Hilfsmittels für eine leichte Erkennbarkeit zu sorgen.

Der gestellte Antrag sei hinreichend bestimmt, indem er auf die konkrete Verletzungshandlung Bezug nehme, sodass für die Beklagte kein Zweifel bestehe, was ihr verboten werden solle. Der Kläger greife die Gestaltung der Werbeanzeige an, also insbesondere das Verhältnis zwischen dem normalen Lesetext einerseits und den Pflichtinformationen andererseits. Dieses Größenverhältnis führe dazu, dass die Pflichtangaben durch die Gesamtwirkung der Anzeige „erdrückt“ und damit auch der Aufmerksamkeit des Betrachters entzogen werden würden.

Vorliegend stehe damit nicht die vorgenannte, tatsächliche Gestaltung der angegriffenen Verletzungsform, die die als PDF downloadfähige ePaper-Anzeige (Anlagen K2 und K3) darstelle, zwischen den Parteien im Streit; der Streit beschränke sich vielmehr nur auf die rechtliche Qualifikation der angegriffenen Verhaltensweise.

Eine auslegungsbedürftige Antragsformulierung könne im Übrigen hinzunehmen sein, wenn dies zur Gewährleistung effektiven Rechtsschutzes erforderlich sei.

Es werde mit Nichtwissen bestritten, dass die Beklagte, wie vorgetragen, ausschließlich einen Auftrag zur Veröffentlichung einer Print-Ausgabe der streitgegenständlichen Werbeanzeige erteilt habe. Die Beklagte würde jedoch auch in diesem Fall haften, weil sich der Unternehmensinhaber, dem die Geschäftstätigkeit seines Beauftragten zugutekomme, bei seiner Haftung nicht hinter dem beauftragten, von ihm abhängigen Dritten verstecken können dürfe. Der Unternehmensinhaber haftet daher gegebenenfalls auch für ohne sein Wissen und gegen seinen Willen von einem Beauftragten begangene Rechtsverstöße.

Dem Kläger stünden danach Unterlassungsansprüche wegen Verstoßes gegen §§ 3, 3a UWG in Verbindung mit § 4 Abs. 1, Abs. 4 HWG sowie wegen Verstoßes gegen §§ 3, 5a Abs. 4 UWG zu.

Hinsichtlich der ursprünglich geltend gemachten Abmahnungspauschale in Höhe von 243,51 € zuzüglich Zinsen haben die Parteien den Rechtsstreit nach Zahlung der Pauschale übereinstimmend für erledigt erklärt.

Der Kläger beantragt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, es zu unterlassen, gegenüber Verbrauchern für ein Arzneimittel zu werben, wenn
 - a)
in der Werbung der geschäftliche Charakter der Werbeanzeige nicht hinreichend deutlich wird,

und/oder

b)

die Pflichtangaben nach § 4 HWG nicht abgesetzt, abgegrenzt und gut lesbar angegeben werden,

wie geschehen in der Werbeanzeige „Die Nervenfälle nach einem Bandscheibenvorfall“ zum Produkt „Restaxil“ nach Anlage K3 im Amtsblatt „Der Sonntag“ gemäß Anlage K2, Seite 9

2. Der Beklagten wird für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung gegen die in Ziffer 1. a) und b) genannten Unterlassungspflichten ein Ordnungsgeld bis zu 250.000 € (ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Wochen) oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, zu vollstrecken an den Geschäftsführern der Beklagten, angedroht.
3. Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 243,51 € zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über Basiszinssatz hieraus seit Rechtshängigkeit zu bezahlen.

Die Beklagte beantragt

Klageabweisung.

Die Beklagte trägt vor.

der Antrag sei schon unzulässig, weil er als sogenannter Gesetzeswiederholdender Antrag nicht den prozessualen Bestimmtheitsanforderungen genüge. Die Bezugnahme auf die vorgelegte Anlage K2 sei insoweit unbehelflich, weil diese Anlage nicht die konkrete Verletzungsform zutreffend wiedergebe. Bei Aufruf der streitgegenständlichen Ausgabe vom 27.08.2023 erscheine vielmehr zunächst der gesamte Text der Ausgabe in der in Anlage B4 als sogenannter Screenshot vorgelegten Ansicht. Bei dieser Ansicht sei die angegriffene Werbung als solche bereits nicht lesbar, sodass sich die Frage der Lesbarkeit der Pflichtangaben sich von vornherein nicht stelle. Der Leser sei vielmehr gezwungen, die Schriftgröße des Textes insgesamt auf ein lesbares Format zu bringen, wodurch auch die Pflichtangaben für einen Durchschnittsbetrachter ohne weiteres erkennbar und lesbar seien.

Soweit der Kläger der Beklagten eine unzureichende Kennzeichnung als Anzeige vorwerfen, sei die Beklagte nicht passivlegitimiert, weil die Verpflichtung zur Kennzeichnung als Anzeige nicht das werbende Unternehmen, sondern vielmehr den jeweiligen Verleger der Zeitschrift treffe, was sich vorliegend aus § 10 BWPresseG ergebe. Im Übrigen könne der Durchschnittsbetrachter an-

hand der Darstellung unschwer erkennen, dass es sich um eine einheitliche Werbeanzeige handele, was durch die schwarzen Linien am oberen und unteren Rand der Veröffentlichung unterstrichen werde.

Die Klage des sei jedoch schon deshalb unbegründet, weil die Beklagte über die Mediaagentur EMCM (eine Tochtergesellschaft der Beklagten) bei dem externen Dienstleister Prospeka die Anzeige ausschließlich für die Printausgabe der Zeitschrift der Sonntag - die im sogenannten Berliner Format erscheine - gebucht habe, nicht aber für eine Onlineausgabe, von deren Existenz die Beklagte erst mit der Zustellung der Klageschrift in dem Parallelverfahren 3 HKO 14322/23 Kenntnis erlangt habe (entsprechender Ausschnitt aus dem Vertrag Anlage B6). Die Beklagte sei daher für die Onlineausgabe, die ausschließlich Streitgegenstand sei, nicht verantwortlich. Sie hafte auch nicht für den Verleger der Zeitung „Der Sonntag“ als Beauftragter im Sinne von § 8 Absatz 2 UWG. Die Zeitung veröffentliche die Onlineausgabe in eigener Verantwortung; die Beklagte werde weder in den Gestaltungsprozess einbezogen noch werde ihr die ePaper-Version der Anzeige als Belegexemplare zur Überprüfung übermittelt.

Die Beklagte hafte entgegen der Ansicht des Klägers auch nicht für einen in der eigenmächtigen Veröffentlichung der online-Anzeige liegenden „Exzess“ des Zeitungsunternehmens. Der Unternehmensinhaber hafte vielmehr ausschließlich für Rechtsverletzungen des Beauftragten innerhalb des Rahmens des erteilten Auftrages.

Zur Ergänzung des Vorbringens der Parteien wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist nicht begründet.

1. Die Klage ist zulässig, insbesondere ist der gestellte Antrag hinreichend bestimmt.

Ein bestimmter Klageantrag im Sinne von § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO ist erforderlich, um den Streitgegenstand und den Umfang der Prüfungs- und Entscheidungsbefugnis des Gerichts festzulegen, sowie die Tragweite des begehrten Verbots zu erkennen und die Grenzen der Rechtshängigkeit und der Rechtskraft festzulegen (BGH GRUR 2011, 521 – TÜV I). Der Verbotsantrag darf daher nicht derart undeutlich gefasst sein, dass sich der Gegner nicht erschöpfend verteidigen kann und die Entscheidung darüber, was dem Beklagten verboten ist, im Ergebnis dem Vollstre-

ckungsgericht überlassen wäre (BGH GRUR 2015, 1237– *Erfolgsprämie für die Kundengewinnung*).

Die Bestimmtheit eines Unterlassungsantrages ist in der Regel unproblematisch, wenn der Kläger lediglich ein Verbot der Handlung, so wie sie begangen wurde, begehrt, also eine Bezugnahme auf die konkrete Verletzungshandlung erfolgt oder die konkret angegriffene Verletzungsform Gegenstand des Antrags ist und der Klageantrag zumindest unter Heranziehung des Klagevortrags unzweideutig erkennen lässt, in welchen Merkmalen des angegriffenen Verhaltens die Grundlage und der Anknüpfungspunkt für den Wettbewerbsverstoß und damit das Unterlassungsgebot liegen soll (BGH GRUR 2019, 627 Rn. 15 – *Deutschland-Kombi*). Eine auslegungsbedürftige Antragsformulierung kann hinzunehmen sein, wenn eine weitergehende Konkretisierung nicht möglich und die gewählte Formulierung zur Gewährung eines effektiven Rechtsschutzes erforderlich ist (BGH aaO). Bei der Prüfung der Bestimmtheit des Antrags ist streng zwischen der Bestimmtheit und der Begründetheit des Antrags zu unterscheiden (Köhler/Feddersen, 43. Aufl. § 12 UWG Rn. 1.36).

Die genannten Kriterien sind vorliegend erfüllt:

So nimmt der Klageantrag ausdrücklich auf die angegriffene Anzeige, die als PDF-Dokument (Screenshot davon: Anlage K3) vorgelegt ist, Bezug. Der Kläger hat klargestellt, dass als Verletzungshandlung die online-Ausgabe (ePaper) der Anzeige und nicht die Printausgabe angegriffen wird. Diese online-Ausgabe ist als PDF downloadbar, in diesem Format mit der elektronisch eingereichten Klageschrift vorgelegt (Anlage K3) und sowohl in der elektronischen Akte als auch durch die Beklagte, die ebenfalls den Schriftsatz in elektronischer Form und die Anlage K3 als PDF erhalten hat, aufrufbar.

Der Screenshot der PDF-Datei, der auch in diesem Urteil abgedruckt ist, stellt nur – hinsichtlich deren Größe - eine beliebige Erscheinungsform der PDF-Datei dar; unstreitig ist zwischen den Parteien, dass die Anzeige je nach Größe des Bildschirms, auf dem diese angezeigt wird, und je nach individueller Vergrößerung der Anzeige auf dem Bildschirm durch den Nutzer, unterschiedlich groß ausfällt. Unstreitig ist auch, dass die Lesbarkeit des ganzen Anzeigentextes wie auch der Pflichtangaben von den vorgenannten Parametern abhängt (vgl. hierzu auch die von der Beklagten vorgelegte Anlage B4, die die ganze Ausgabe der Zeitung bei Aufruf der Webseite zeigt und jedenfalls auf handelsüblichen Bildschirmen insgesamt unlesbar ist).

Ungeachtet dieser Umstände vermag die Inbezugnahme des Screenshots der maßgeblichen PDF-Datei im Klageantrag die angegriffene Verletzungsform, unzweideutig zu bezeichnen.

Der Vortrag des Klägers, wonach die Gesamtgestaltung der Anzeige und insbesondere das Größenverhältnis zwischen Anzeigentext und Pflichtangaben dazu führe, dass die Pflichtangaben durch die Gesamtwirkung der Anzeige „erdrückt“ und damit auch der Aufmerksamkeit des Betrachters entzogen würden, worin der Verstoß gegen § 4 Abs. 1, Abs. 4 HWG liege, lässt hinreichend die Merkmale des angegriffenen Wettbewerbsverstoßes erkennen und ermöglicht auch dem Beklagten eine „erschöpfende Verteidigung“ gegen das Vorbringen des Klägers.

Da der Kläger den Wettbewerbsverstoß in der Gesamtgestaltung der Anzeige sieht, und diese Gesamtgestaltung durch die Bezugnahme auf die Anlage K3 hinreichend deutlich wird, hält die Kammer auch eine weitere Umschreibung der Anknüpfungspunkte für den Wettbewerbsverstoß im Klageantrag für nicht erforderlich.

Die Frage ob das vorgenannte Vorbringen des Klägers - auch angesichts der oben beschriebenen unterschiedlichen Erscheinungsformen der Anzeige bezüglich deren Größe - zutrifft, ist keine Frage der Zulässigkeit, sondern der Begründetheit des geltend gemachten Unterlassungsanspruchs.

2. Die Klage ist nicht begründet, insbesondere haftet die Beklagte nicht für die von dem Zeitungsverleger veröffentlichte online-Anzeige als Beauftragter gemäß § 8 Abs. 1, Abs. 2 UWG.

Beauftragte es jeder, der, ohne Mitarbeiter zu sein, für das Unternehmen eines Anderen aufgrund eines vertraglichen oder anderen Rechtsverhältnisses tätig ist. Er muss aber in die betriebliche Organisation dergestalt eingegliedert sein, dass einerseits der Erfolg seiner Handlungen zumindest auch dem Unternehmensinhaber zu Gute kommt, andererseits dem Unternehmensinhaber ein bestimmender und durchsetzbarer Einfluss jedenfalls auf die beanstandete Tätigkeit eingeräumt ist (BGH GRUR 1995, 605 – *Franchisenehmer*). Ausreichend ist, dass sich der Unternehmensinhaber einem solchen Einfluss sichern konnte und musste; unterlässt er dies, handelt er auf eigenes Risiko (Köhler/Feddersen 43. Aufl. § 8 UWG Rn. 2.41). Der Unternehmensinhaber kann sich nicht darauf berufen, er habe die Zuwiderhandlung seines Beauftragten nicht gekannt oder nicht verhindern können; er soll sich nicht hinter dem von ihm abhängigen Dritten verstecken können (Köhler/Feddersen aaO Rn. 2.33).

Ein Zeitungsverleger ist nur dann Beauftragter eines Anzeigenkunden, wenn ihm dieser einen Gestaltungsspielraum eingeräumt hat, da er nur dann Aufgaben wahrnimmt, die in den Geschäftskreis des Anzeigenkunden fallen. Das ist der Fall, wenn der Anzeigenkunde ihm zusätzliche Dispositionen etwa hinsichtlich Inhalt, Gestaltung oder Zeitpunkt des Erscheinens eingeräumt hat, die er normalerweise selbst übernimmt (BGH GRUR 1990, 1039 – *Anzeigenauftrag*).

Der Antragsteller trägt grundsätzlich die Darlegungs- und Beweislast für das Vorliegen der Vor-

aussetzungen des § 8 Abs. 2 UWG. Für den in Anspruch genommenen gelten jedoch die allgemeinen Einschränkungen, insbesondere eine sekundäre Darlegungslast (Köhler/Feddersen aaO Rn. 2.51 mwN.).

Die Beklagte hat - unter Vorlage des entsprechenden Auftrages an das Zeitungsunternehmen - vorgetragen, dass sie der Zeitung keinen Auftrag zur Veröffentlichung der Anzeige in Onlinemedien erteilt habe, sondern nur in der gedruckten Ausgabe, und auch die Gestaltung des Absatzes, der die Pflichtangaben enthält, auf das entsprechende „Berliner Format“ abgestimmt habe. Ihr sei die Veröffentlichung der Anzeige in der online-Ausgabe bis zur Einleitung des Rechtsstreits in dem Verfahren unbekannt gewesen sei. Der Vortrag der Beklagten, sie habe auch niemals ein Beleg über eine Onlineanzeige erhalten, ist dahingehend zu verstehen, dass sie auch mit einer Veröffentlichung in der online-Ausgabe der Zeitung nicht habe rechnen müssen.

Der Kläger hat den entsprechenden Vortrag nur mit Nichtwissen bestritten -und auch ohne Beweis anzubieten -, was im Hinblick auf die vorgenannte Darlegungs- und Beweislastverteilung unzulässig ist und gemäß 138 ZPO dazu führt, dass der entsprechende Vortrag der Beklagten als zugestanden gilt.

Bei der von ihr vorgetragenen Sachlage haftet die Beklagte für das eigenmächtige Verhalten des Zeitungsunternehmens nicht. Eine Haftung für ein selbstständiges Unternehmen kann als Beauftragte nur dann infrage kommen, wenn das Unternehmen jedenfalls im Rahmen des ihm erteilten Auftrages gehandelt hat. Nur im Rahmen des erteilten Auftrages hat der Auftraggeber die Möglichkeit, sich den entsprechenden Einfluss vertraglich zu sichern (siehe oben) und gegebenenfalls durchsetzen, was einerseits die Erweiterung der Haftung auf Beauftragte rechtfertigt, andererseits diese auch auf ein überschaubares Risiko beschränkt. Die in diesem Rahmen bestehende Erfolgshaftung des Unternehmers für Beauftragte kann billigerweise nicht auf jedwelle - über die konkrete Beauftragung hinausgehende - Geschäftstätigkeit eines selbstständigen Unternehmens ausgedehnt werden, was letztlich eine Gefährdungshaftung für die Einschaltung eines selbstständigen Dritten bedeuten würde. Dies stünde auch nicht mehr mit dem Normzweck des § 8 Abs. 2 UWG in Einklang. Der Auftraggeber müsste sich andernfalls gegen alle auch nur theoretisch denkbaren Wettbewerbsverstöße vertraglich absichern, was weder möglich noch zumutbar ist.

Klage ist daher bereits aus diesem Grunde abzuweisen.

Es kann daher dahingestellt bleiben, ob bei der vorliegenden Fallgestaltung insbesondere die Anforderungen der guten Lesbarkeit Sinne von § 4 Abs. 4 HWG erfüllt sind. Die Kammer hat jedenfalls Zweifel an der Ansicht des Klägers, wonach der Verbraucher nicht darauf verwiesen werden

darf, durch „Zoomen“ der Anzeige auf dem Bildschirm selbst für eine leichte Erkennbarkeit zu sorgen. In diesem Zusammenhang sollen nur verwiesen werden auf das Urteil des BGH vom 06.06.2013 – I ZR 2/12, in dem es als unschädlich gehalten wurde, wenn die Pflichtangaben wegen der Größe des vom Verbraucher benutzten Bildschirms nur durch Scrollen vollständig wahrgenommen werden können. Inwieweit diese Entscheidung, die unter bestimmten Voraussetzungen „Zwischenschritte“ bis zur Wahrnehmung der Pflichtangaben für zulässig hält, auf den vorliegenden Fall übertragen werden kann, bedarf allerdings aus den oben genannten Gründen keiner eingehenden Prüfung.

3. Nebenentscheidungen

Der Kostenausspruch beruht auf § 91 ZPO, die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit auf § 709 ZPO.

Streitwert: § 51 II GKG.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht München I
Prielmayerstraße 7
80335 München

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem vierten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Erstatteinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische

Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

gez.


Vorsitzender Richter Handelsrichter Handelsrichter
am Landgericht

Verkündet am 18.08.2025

gez.

██████████ JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Für die Richtigkeit der Abschrift
München, 18.08.2025

██████████ JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle